

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.2012

Geschäftszahl

2012/01/0063

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2009/01/0036 E 15. März 2012 RS 1

Stammrechtssatz

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist zur Beurteilung der Verleihungsvoraussetzung des § 10 Abs. 1 Z. 1 StbG hinsichtlich des rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet vom Zeitpunkt der Entscheidung der Staatsbürgerschaftsbehörde zurückzurechnen (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Oktober 2011, Zl. 2009/01/0063, mwH). Gleiches gilt - angesichts des identen Wortlautes ("rechtmäßig und ununterbrochen") - auch für das Erfordernis des fünfzehnjährigen Aufenthaltes nach § 12 Z. 1 lit. b StbG (vgl. zu § 11a Abs. 4 Z. 1 und zu § 16 Abs. 1 StbG auch die hg. Erkenntnisse jeweils vom 20. September 2011, Zl. 2009/01/0047 und Zl. 2009/01/0070).